



## Informationsmaterial für Antragsteller

### Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Zuwendungsrichtlinie Rückkehrberatung

*Stand: 15. Juni 2018*

#### **1. Vor welchem Hintergrund ist die Richtlinie (nachfolgend „RL“) entstanden?**

Das Land Niedersachsen verfolgt den Grundsatz des Vorrangs der freiwilligen Ausreise vor einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung.

Sie ist nicht nur die humanere, sondern in der Regel auch die weniger belastende Alternative zur Rückführung.

Das Land beteiligt sich daher an verschiedenen Maßnahmen, die die ausreisepflichtigen und -willigen Drittstaatsangehörigen bei ihrem Entschluss unterstützen sollen, freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterzuwandern. Das gelingt am ehesten, wenn die Betroffenen entsprechende Zukunftsperspektiven entwickeln können. Eine besondere Bedeutung hat hierbei eine frühzeitige neutrale und qualifizierte Rückkehrberatung.

Vor diesem Hintergrund wird angestrebt, neben der vorhandenen staatlichen Rückkehrberatung, die Rückkehrberatung durch nichtstaatliche Institutionen (nachfolgend „NGO“) auszuweiten. Mit diesem Verbund aus zum Teil unterschiedlichen, sich ergänzenden Kompetenzen und Verbindungen können unterschiedliche Personengruppen erreicht und ggfs. schwierige Fälle gemeinsam gelöst werden. Es ist daher wünschenswert, wenn sich weitere NGO dieser Thematik annehmen.

#### **2. Wer ist für die Gewährung der Förderung zuständig?**

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Referat 13 – Integriertes Rückkehrmanagement, Flüchtlingsaufnahme und -versorgung –, Lavesallee 6 , 30169 Hannover als Bewilligungsbehörde (s. a. Nr. 7.2. der RL).

Dort stehen Ihnen als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

Frau Betina Hartmann, 0511-120-6423, E-Mail: [betina.hartmann@mi.niedersachsen.de](mailto:betina.hartmann@mi.niedersachsen.de)  
und

Frau Gabriele Grotstück, 0511-120-6288, E-Mail: [gabriele.grotstueck@mi.niedersachsen.de](mailto:gabriele.grotstueck@mi.niedersachsen.de)

#### **3. Was verbirgt sich hinter dem genannten Bezugserlass RdErl. d. MF v. 3.5.2017 – (Nds. MBI. S. 584) – VORIS 64000 – ?**

Dieser Erlass enthält die Tabellen der standardisierten Personalkostensätze, die u. a. die Durchschnittssätze enthalten, die das Land Niedersachsen bei der Veranschlagung von Personalausgaben für vergleichbare Beschäftigte im Haushaltsplan zugrunde legt.

Danach gilt das sog. Besserstellungsverbot (s. auch Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die als Anlage beigefügt sind).



## Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

### **4. Welche Qualifizierung sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen haben?**

Da qualifizierte Rückkehrberatung kein Ausbildungsberuf ist, sollte für Beratung vorrangig Personal mit einer fachlichen Ausbildung in den Fachrichtungen Sozialarbeit, Soziologie oder Pädagogik eingesetzt werden.

Weiterhin kämen auch Personen mit gleichwertiger Kompetenz in Frage, die aufgrund ihrer nachgewiesenen Erfahrung und ihrer Persönlichkeit geeignet sind und über Beratungspraxis verfügen. Erfahrungen in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit sowie in der Aus-; Weiterwanderungs- und Rückkehrberatung sind sehr wünschenswert. Fremdsprachenkenntnisse sind vorteilhaft, aber keine Voraussetzung.

### **5. Wer wird gefördert?**

Verbände der freien Wohlfahrtspflege, in der Flüchtlings- bzw. Migrantenhilfe tätige Organisationen oder Vereine sowie andere gemeinnützige Institutionen, deren Rechtsform eine gemeinnützige juristische Person des Privatrechts ist (s. a. Nr. 3.1 der RL).

### **6. Was wird gefördert?**

Regionale Projekte, deren Hauptaufgabe die qualifizierte Beratung von Rückkehrinteressierten ist, möglichst in einem Einzugsgebiet ohne oder kaum vorhandener unabhängiger Beratungsmöglichkeit (s. a. Nr. 1.2.2 und 2 der RL).

### **7. Was bedeutet „qualifizierte Rückkehrberatung“?**

Darunter ist eine individuelle und umfassende Beratung zu allen Fragen zu verstehen, die im Zusammenhang mit der Rückkehr, Weiterwanderung und Reintegration in das Heimatland der oder des Betroffenen bestehen. Dazu gehört auch die realistische Perspektivenklärung bzgl. der aufenthaltsrechtlichen Bedingungen.

Inhalt und Umfang der Beratung sind detailliert in Nr. 2 der RL beschreiben.

Als Grundlage dienen außerdem die von der Arbeitsgemeinschaft „Freiwillige Rückkehr“ der Bund-Länder-Koordinierungsstelle „Integriertes Rückkehrmanagement“ (BLK IRM) erarbeiteten „Leitlinien für eine bundesweite Rückkehrberatung“, die als Anlage beigefügt sind.

### **8. Für welche Zielgruppe ist die Rückkehrberatung vorgesehen?**

Drittstaatsangehörige, die sich in Niedersachsen aufhalten

- a. und zur Rückkehr in ihr Heimatland rechtlich verpflichtet sind, weil ihr Asylantrag in Deutschland abgelehnt worden ist und sie sich innerhalb ihrer Ausreisefrist für eine freiwillige Rückkehr entscheiden können
- b. oder aus eigenem Entschluss im laufenden Asylverfahren oder mit anerkannten Aufenthaltsstatus sich dazu bereit erklärt haben.

### **9. Für welchen Zeitraum erfolgt die Förderung?**

Unabhängig von der vorgesehenen Projektdauer kann aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen die Zuwendung immer nur für ein Kalenderjahr bewilligt werden (Grundsatz der Jährlichkeit). Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an dem vom Antragsteller vorgelegten Finanzierungsplan und wird auf der Basis der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach den Maßgaben der Nr. 5 der RL berechnet. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.



## Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

### **10. Ist eine Förderung für 2018 noch möglich?**

Ja. Dafür ist es erforderlich, einen vollständigen Projektantrag nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Antrages auf Gewährung einer Landeszuwendung mit Beratungskonzept und Finanzierungsplan vorzulegen (s. a. Nr. 7 der RL).

Darin müssen die maßgeblichen Indikatoren enthalten sein, die belegen, dass das Projekt das Ziel der qualifizierten Rückkehrberatung insgesamt gewährleisten wird.

### **11. Bis wann kann ein Antrag gestellt werden?**

Anträge für 2018 können ab sofort jederzeit gestellt werden. Über eingehende Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (s. a. Nr. 1.3 der RL).

Anträge für 2019 können bis zum 30.09.2018 gestellt werden.

### **12. Wie hoch ist die Gesamtfördersumme?**

Die Gesamtfördersumme ist nicht beziffert (wie z. B. in der Richtlinie Migrationsberatung). Die Rückkehrberatung wird anteilfinanziert. Der Anteil soll im Regelfall nicht mehr als 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben übersteigen. Diese Ausgaben ergeben sich aus dem vom Antragsteller vorzulegenden Finanzplan und der sich daran anschließenden Prüfung. Ein Anspruch auf den maximalen Prozentsatz besteht aber nicht.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Vollfinanzierung unter Festlegung eines Höchstbetrages erfolgen (s. a. Nr.5.2 der RL). Die Besonderheiten sind detailliert darzulegen. Ein Anspruch auf Vollfinanzierung trotz Begründung besteht nicht.

### **13. Gibt es eine Vorgabe für die Leistung des Eigenanteils?**

Eigenanteile des Antragstellers sind einzusetzen. Ein Anspruch auf die Anteilfinanzierung in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben besteht nicht. Die Prüfung der Angemessenheit obliegt der Bewilligungsbehörde (s.a. Nr. 1.4.1 der ANBest-P).

### **14. Welches Budget steht dem Land für die Bewilligung von Anträgen zur Verfügung?**

Der Bewilligungsbehörde werden die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel für die Rückkehrberatung zur eigenständigen Bewirtschaftung zugewiesen. Das Budget ist vom Haushaltsgesetzgeber so bemessen worden, dass Rückkehrberatung flächendeckend in Niedersachsen gefördert werden kann.

### **15. Gibt es finanzielle Risiken?**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel.

Möglicherweise können in künftigen Haushaltsjahren aufgrund anderer Vorgaben im Landeshaushalt Förderungen im bisherigen Umfang nicht gegeben werden oder Zuwendungen entfallen ganz. Dieses Finanzierungsrisiko trägt der Zuwendungsempfänger. Dieses Risiko sollte insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. Mietobjekte oder für Personal) in jedem Fall berücksichtigt werden.

Es wird vorausgesetzt, dass die Gesamtfinanzierung entsprechend der Angaben im Finanzplan gesichert ist. Eventuelle Mehrausgaben gehen zu Lasten des Antragstellers.

Bitte auch Nr. 20 letzter Satz dieser FAQ beachten.

### **16. Ist geplant, dass wie bei der Migrationsberatung in jedem Landkreis eine Rückkehrberatungsstelle eingerichtet und gefördert werden soll?**

Nein. Unabhängig davon wird ein flächendeckendes Beratungsangebot im Verbund mit der staatlichen Beratung durch die LAB NI angestrebt.



## Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

### **17. Kann die Landesförderung mit anderen Förderungen (z. B. AMIF oder Förderungen aus der Richtlinie Migrationsberatung) kombiniert werden?**

Ja. Allerdings ist die Kofinanzierung über Drittmittel in dem Förderantrag beizufügenden Finanzierungsplan anzugeben (s. a. Nr. 4.2 der RL und das Beispiel 3 zu Nr. 23 dieser FAQ).

### **18. Werden auch Ausgaben für vorhandenes Personal gefördert?**

Ja. Bei der Landesförderung wird nicht zwischen neu eingestelltem und vorhandenem Personal unterschieden. Aber bereits vorhandenes Personal muss jedoch von den bisherigen Aufgaben entbunden und dem Projekt zugewiesen werden. Die entsprechenden Stellenanteile sind im Finanzplan auszuweisen. Auch hier gilt das sog. Besserstellungsverbot (s. a. Nr. 1.3 der ANBest-P).

### **19. Was passiert, wenn sich die Finanzierung ändert?**

Wenn nach Erhalt des Zuwendungsbescheids unvorhergesehen weitere Einnahmen zur Verfügung stehen, weil z. B. zusätzliche Spendenmittel eingehen oder eine Refinanzierung aus dem AMIF erfolgt, ist dieses der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Diese Einnahmen sind bei der Berechnung der Zuwendung zu berücksichtigen (Nr. 2 der ANBest-P).

Bei Verstößen kann nach Ziffer 8.2.3 der ANBest-P ein Widerruf des Bewilligungsbescheides in Betracht kommen.

### **20. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?**

Zuwendungsfähig sind notwendige und angemessene Personalausgaben einschließlich personalbezogene Sachausgaben.

Für die zuwendungsfähigen Personalausgaben greift der unter Nr. 3 dieser FAQ genannte Bezugserlass. Danach sind die Personalausgaben begrenzt auf die Durchschnittssätze, die das Land Niedersachsen bei der Veranschlagung von Personalausgaben für vergleichbare Beschäftigte im Haushaltsplan zugrunde legt.

Zu den personalbezogenen Sachausgaben zählen insbesondere die Ausgaben für die notwendige Anmietung von Büroräumen für die Durchführung der Rückkehrberatung sowie die laufenden Kosten für den Geschäftsbetrieb im Rahmen des Projekts wie z. B. Büroausstattung und -bedarf, Reise- und Weiterbildungsausgaben.

Je nach Laufzeit des Projektes könnte für die aus Mitteln des Landes beschaffte Büroausstattung (Schreibtisch, Container, Stühle, Schrank, PC) eine Restwerterstattung in Betracht kommen.

### **21. Wie viele Stellen werden gefördert?**

Es gibt keine Vorgaben für die Anzahl der Stellen. Entscheidend ist das Gesamtkonzept des Antragstellers, aus dem klar erkennbar sein muss, unter welchen Voraussetzungen das Ziel der Förderung erreicht werden könnte. Den erforderlichen Stellenanteil muss der Antragsteller bewerten und begründen.

### **22. Gibt es Beispiele für Finanzierungsmodelle?**

#### **Beispiel 1:**

Eigenbeteiligung des Trägers 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (keine weiteren Drittmittel:) bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben könnten vom Land übernommen werden.



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

**Beispiel 2:**

Eigenbeteiligung des Trägers 10 %, weiterer dritter Zuwendungsgeber (z. B. AMIF 75 %): bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben könnten vom Land übernommen werden.

**Beispiel 3:**

Eine Migrationsberatungsstelle, die über die RL Migrationsberatung gefördert wird und eine qualifizierte Rückkehrberatung anbietet, kann einen Förderantrag des entsprechenden Stellenanteils (Personal- und Sachausgaben) nach der RL Rückkehrberatung stellen. Damit entfällt eine Förderung dieses Stellenanteils nach der RL Migrationsberatung. Eine Aufstockung des Stellenanteils für die Rückkehrberatung ist möglich.

(s. a Nr. 5.5 der RL: Wird mit der Maßnahme nicht ausschließlich der Zuwendungszweck verfolgt (z. B. gleichzeitige Migrationsberatung), ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der dem Stellenanteil entspricht, der für die Rückkehrberatung vorgesehen ist.)

Hinweis: Die beiden zuständigen Bewilligungsbehörden stimmen sich bei der Antragsbewilligung in solchen Fällen eng ab.

**Beispiel 4:**

Eine Eigenbeteiligung des Antragsstellers bei den Projektkosten ist nicht möglich, er hat aber ein besonderes und sehr förderungswürdiges Konzept vorgelegt, das innovative und vielversprechende Beratungsstrukturen aufzeigt, an deren Umsetzung das Land ein erhebliches Interesse hat. In diesen Fällen kann ggf. auch eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unter Festlegung eines Höchstbetrages vom Land in Betracht kommen.